

handelt sich hier nur um einen Indicienbeweis; ich kann keinen andern führen.

Präsident v. Gerßdorf: Die Deputation hat auf S. 445 unter B einen Antrag gestellt, der in den Worten enthalten ist: „daß bei Verlobten verschiedener Confession das Erscheinen beider Theile vor dem Pfarrer des einen zum Behuf der nach §. 1 des Regulativs vom 15. Januar 1808 anzustellenden Erörterungen nicht mehr gestattet, sondern eine andere Einrichtung hierunter durch Verordnung getroffen werden möge“, und ich frage die Kammer: ob sie diesem Antrage beiträgt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Im Berichte heißt es weiter:

Zu C

werden in der vorliegenden Petition verschiedene Abweichungen von dem Elementarvolksschulgesetze vom 6. Juni 1835 gerügt, welche in dem katholischen Schulwesen wahrzunehmen seien, und zwar:

1) bei der Fundation katholischer Schulen.

Wenn hier in der Petition darauf hingewiesen wird, daß nach dem Volksschulgesetze die Volksschule durchaus eine Communalanstalt, also Staatsanstalt, keine kirchliche mehr sei, und nach §. 69 nur die Aufsicht auf Unterricht und Disciplin dem Pfarrer anheimfallen, also der kirchlichen Sphäre angehören solle, von dem apostolischen Vicariate aber gleichwohl die Volksschule noch immer als rein kirchliche Anstalt betrachtet, und daher Schulen von demselben aus eigener Machtvollkommenheit gegründet werden, so ist zwar die Deputation mit jenen aus dem Volksschulgesetze ausgehobenen Principien vollkommen einverstanden. Allein sie muß doch zugleich bemerken, daß es den obwaltenden Umständen nach in vielen Fällen schwer zu ermöglichen sein dürfte, das Communalprincip hinsichtlich der katholischen Schulen streng durchzuführen, darum, weil die katholischen Glaubensgenossen in den meisten Gegenden des Landes nur sehr vereinzelt anzutreffen sind, und daher oft aus mehreren Gemeinden zu einem Kirchen- oder Schulverbande vereinigt werden müssen.

Daß katholische Schulen ohne Vorwissen und Genehmigung der zuständigen Behörden errichtet worden seien, ist von dem Herrn Regierungscommissar in Abrede gestellt worden. Was aber deren Errichtung selbst, und die für solche vorzuschreibenden Bedingungen betrifft, so wird hierauf unten bei den Anträgen der zweiten Kammer wieder zurückzukommen sein.

2) Hinsichtlich der Anstellung der Lehrer findet allerdings, nach der von dem Herrn Regierungscommissar erteilten Auskunft, eine Abweichung von den bei den Lehrern der evangelischen Confession gewöhnlichen Formen insofern statt, als den ersteren keine sogenannte Vocation und Confirmationssurkunde, welche nach der katholischen Kirchenpraxis nicht gewöhnlich sind, wohl aber ein Bestallungsdecret ausgefertigt wird, worin zugleich die Dienstbezüge des Angestellten angegeben sind. Diese Abweichung aber, welche sich wohl nur auf eine verschiedene Benennung beschränkt, dürfte weder an sich von Bedeutung, noch auch der §. 48 des Volksschulgesetzes entgegen sein, welche vorschreibt, jedem ständigen Lehrer eine „Anstellungsurkunde“ auszufertigen, und diesem Worte nur noch im Einschlusse den bei den evangelischen Kirchen- und Schuldienern gewöhnlichen Ausdruck: „Vocation“ beifügt.

Wenn hiernächst von dem Herrn Petenten noch in Zweifel gezogen wird, ob die katholischen Schullehrer mit dem Ver-

fassungseide belegt werden, so ist der Deputation hierüber von dem Herrn Regierungscommissar die Versicherung geworden, daß bis zum Jahre 1837 sämtliche katholische Schullehrer mit dem besagten Eide belegt, in gedachtem Jahre aber durch eine Verordnung des Cultusministeriums Ausländer, welche als Lehrer einer katholischen Schule angestellt werden, von jener Verpflichtung ausgenommen worden seien, um sie nicht dadurch die Staatsangehörigkeit erlangen zu lassen, und vermöge dieser, im Falle sie wegen Untüchtigkeit entlassen werden müßten, den Gemeinden die Last ihrer Versorgung aufzubürden.

Hier ist jedoch die Deputation der Meinung, daß die Verpflichtung eines solchen aus dem Auslande herbeigezogenen Lehrers auf die Verfassung dann nicht länger zu verschieben sei, wenn sich nach Verfluß eines angemessenen Zeitraumes entschieden hat, daß derselbe als Lehrer brauchbar und beizubehalten sei, weshalb sie der Kammer anrath:

in Gemeinschaft mit der zweiten Kammer einen Antrag dieses Inhalts an die Staatsregierung zu richten.

3) Eine fernere Abweichung von dem Volksschulgesetze findet Herr Petent darin, daß es bei den katholischen Schulen

a) keinen Schulvorstand, sondern nur Schulväter gebe, welche

b) nicht von der Schulgemeinde gewählt, sondern vom Pfarrer ernannt, und der höhern Behörde zur Bestätigung vorgeschlagen werden.

Das Anführen ist, nach den Eröffnungen des Herrn Regierungscommissars, gegründet. Es wurde aber zugleich von demselben zu Rechtfertigung dieser Einrichtung Folgendes anführt.

Als nach dem Erscheinen des Schulgesetzes im Jahre 1835 über die Errichtung von Schulvorständen für die katholischen Schulen Zweifel entstanden seien, habe das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welchem bekannt worden, daß bei solchen bereits ein analoges Institut unter dem Namen: „Schulväter“, bestehe, darüber vom apostolischen Vicariate, dieses aber wieder von dem katholischen Consistorio Bericht erfordert. Aus letzterm (welcher, sammt der Instruction für die katholischen Kirchen- und Schulväter, der Deputation abschriftlich mitgetheilt worden ist,) habe man nun die Ueberzeugung gewonnen, daß auf diese Weise der Zweck ebenfalls erreicht, auch dadurch die Schwierigkeit der Wahl durch die über mehre Orte zerstreuten Mitglieder der Schulgemeinde selbst vermieden werde; und darum habe man es für ebenso unbedenklich, als angemessen erachtet, es bei der fraglichen Einrichtung auch ferner bewenden zu lassen. Doch habe man in der diesfälligen Verordnung zugleich angeordnet, daß die von dem Wirkungskreise der Schulvorstände handelnden §§. 150 und 151 der Verordnung zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835 auf die Schulväter für die katholischen Schulen ebenfalls angewendet werden sollen. Auf dem Landtrage 1837 sei übrigens dieser Gegenstand bei Berathung des Gesetzentwurfs, die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche betreffend, zur Kenntniß der Stände gelangt, und hierbei in beiden Kammern ein Antrag des Inhalts:

sich in der Schrift dafür zu verwenden, daß das Volksschulgesetz seinem ganzen Umfange nach in den katholischen Schulen, wie in den evangelischen, zur Ausführung gebracht werde,

angenommen worden, (Landt.-Acten 1837, II. Abth. 2. Bd. S. 198 und III. Abth. 3. Bd. S. 506) jedoch nicht an die Staatsregierung gelangt, weil der ganze Gegenstand, wegen nicht zu Stande gekommener Vereinigung beider Kammern, erliegen geblieben sei.

Hier kann nun die Frage aufgeworfen werden, ob die in Bezug auf die Ernennung der Schulväter bestehende Einrichtung